



Anfrage

Anfrage Nr. AF-2/2025 der DIE IGEL

Datum	20.02.2025
-------	------------

Gemeinde Roßdorf

Betreff:

**Anfrage der Fraktion Die IGEL zum Leinenzwang für Hunde in der Brut- und Setzzeit
(1.3.- 30.6.)**

Anlage(n):

1. Anfrage IGEL Leinenzwang

Anfrage:

Im Roßdorfer Anzeiger vom 20.02.2025 hat das Rathaus auf Seite 3 einen Artikel zur Brut- und Setzzeit veröffentlicht, der fett überschrieben ist mit "Hunde müssen an der Leine bleiben und die Bürgerinnen und Bürger auf den Wegen" und in dem auszugsweise steht: "Bitte passen Sie Ihr Freizeitverhalten insbesondere in dieser Zeit an die Wildtiere und ihr natürliches Verhalten an indem Sie folgende Punkte besonders beachten:

- Hunde an der Leine führen, sowohl im Feld als auch im Wald - ..."

Der Schutz der Wildtiere in dieser besonderen Zeit ist wichtig und sollte effektiv gestaltet sein. Nicht erst Gebote, Verbote und Strafbarkeiten sollten dabei das Verhalten der Bürger bestimmen, sondern die vernünftige Einsicht, dass Tier und Natur in der Brut- und Setzzeit Ruhe brauchen, und man deshalb beim Spaziergang mit seinem Hund in Wald und Flur Rücksicht auf die Wildtiere nimmt.

Indes braucht es auch einer Vorhersehbarkeit und damit Rechtssicherheit für die Bürger, und von manchen ist leider ein einsichtiges Verhalten nur in Ansehung von verbindlichen Regeln und zu erwartenden Strafen zu erreichen. Für andere wiederum geht es nur darum, Streit in Feld und Flur darüber zu vermeiden, ob denn der Hund nun anzuleinen sei oder eben aus dem Rathaus - wie es der eingangs genannte Artikel impliziert - nur eine Bitte, den Hund anzuleinen, formuliert ist.

Die IGEL-Fraktion bittet deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht - unabhängig von der ASP - in der Brut- und Setzzeit in der Gemeinde Roßdorf ein Leinenzwang für Hunde?
2. Wenn ein Leinenzwang herrscht, wo und wann ist der verbindlich geregelt? Welches ist die Norm: Gesetz, Runderlass, Allgemeinverfügung, Satzung, Verordnung oder handelt es sich nur um eine ordnungsrechtliche Anordnung des Bürgermeisters? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage fußt die?

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	14.03.2025	zur Kenntnis

3.



Seite 1 von 2

a) Wenn der Leinenzwang normativ geregelt ist, warum findet sich dazu kein Hinweis auf der Homepage der Gemeinde Roßdorf? Die Suchmaschine findet zum Leinenzwang keinen Eintrag, und zur Brut- und Setzzeit wird auf den eingangs erwähnten Artikel verlinkt, der nur in seiner Überschrift einen Hinweis auf einen möglicherweise verbindlichen Leinenzwang enthält.

b) Wäre es möglich und besteht der Wille der örtlichen Ordnungsbehörde, diese Norm/ Vorschrift/ Verordnung/ Anordnung oder wie auch immer die Regelung heißt auf der Homepage zu veröffentlichen und einen deutlichen Hinweis hierauf dem unter "Aktuelles" verlinkten Artikel über die Brut- und Setzzeit beizufügen?

4. Ist ein Verstoß gegen den Leinenzwang - wenn er denn bestehen sollte - strafbewehrt? Wenn ja, wie, und wo steht das? Wer entscheidet über die Sanktionierung? Was ist der Rechtsbehelf bzw. das Rechtsmittel ?

Dolores Koop

Fraktionsvorsitzende der IGEL

Antwort:

Nein, ein Leinenzwang besteht nicht.

Frage 2:

**Wenn ein Leinenzwang herrscht, wo und wann ist der verbindlich geregelt?
Welches ist die Norm: Gesetz, Runderlass, Allgemeinverfügung, Satzung,
Verordnung oder handelt es sich nur um eine ordnungsrechtliche Anordnung
des Bürgermeisters? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage fußt die?**

Antwort:

Da kein Leinenzwang herrscht, würde sich die Antwort erübrigen. Wäre ein Leinenzwang gewünscht, wäre dieser in einer Satzung zu regeln, welche durch die Gemeindevertretung beschlossen werden müsste.

Rechtsgrundlage wäre:

§ 27 Abs. 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

§ 27

Betreten der freien Landschaft, Satzung über das Verhalten in der Flur

(1) Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. das Betreten von Flächen,

2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft,

3. das Anleinen von Hunden,

Frage 3:

a)

Wenn der Leinenzwang normativ geregelt ist, warum findet sich dazu kein Hinweis auf der Homepage der Gemeinde Roßdorf? Die Suchmaschine findet zum Leinenzwang keinen Eintrag, und zur Brut- und Setzzeit wird auf den eingangs erwähnten Artikel verlinkt, der nur in seiner Überschrift einen Hinweis auf einen möglicherweise verbindlichen Leinenzwang enthält.

Antwort:

Es findet sich kein Hinweis auf der Homepage, da der Leinenzwang in Roßdorf nicht normativ geregelt ist. Der Hinweis auf der Homepage und dem Roßdörfer Anzeiger ist die Bitte an die Bürgerinnen und Bürger, Rücksicht auf die Natur zu nehmen. Der Hinweis auf die Brut- und Setzzeit, versehen mit der Bitte, Hunde an die Leine zu nehmen, war bisher immer ausreichend.

b)

Wäre es möglich und besteht der Wille der örtlichen Ordnungsbehörde, diese Norm/ Vorschrift/ Verordnung/ Anordnung oder wie auch immer die Regelung heißt auf der Homepage zu veröffentlichen und einen deutlichen Hinweis hierauf dem unter "Aktuelles" verlinkten Artikel über die Brut- und Setzzeit beizufügen?

Antwort:

Da es in Roßdorf keine Norm hierzu gibt, kann keine Norm zitiert werden.

Frage 4:

Ist ein Verstoß gegen den Leinenzwang - wenn er denn bestehen sollte - strafbewehrt? Wenn ja, wie, und wo steht das? Wer entscheidet über die Sanktionierung? Was ist der Rechtsbehelf bzw. das Rechtsmittel?

Antwort:

Im § 1 HundevO findet sich eine Art „Wohlverhaltenspflicht“. Ordnungswidrigkeiten hierzu sind im § 18 HundevO zu finden. Des Weiteren können bei Verstößen im Straßenverkehr nach den §§ 1, 28 i. V. m § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet werden.

Roßdorf, 13.03.2025

Norman Zimmermann Bürgermeister